

## **Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen**

Auf Grund von § 58 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 Satz 1 und 3 Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünfen Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBI. S. 29) sowie § 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229) und § 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (BGI. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Hochschule Biberach am 21.05.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung für folgende Bachelorstudiengänge, soweit die Bewerberzahl die zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt:

Architektur (BAK),  
Energie-Ingenieurwesen (BEI),  
Bauingenieurwesen (BB),  
Bau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen (BP),  
Holzbau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen (BPH),  
Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkten, BWL),  
Pharmazeutische Biotechnologie (PBT),  
Angewandte Biotechnologie (BAB)  
Medizinische Biotechnologie (BMB)

<sup>2</sup>In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule Biberach für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). <sup>3</sup>Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und § 10 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. <sup>4</sup>Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

## **§ 2 Frist**

<sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen).

<sup>2</sup>Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in folgendem Bachelorstudiengang nur für das Wintersemester: Industrielle Biotechnologie und in folgendem Bachelorstudiengang nur für das Sommersemester: Holzbau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss zu den in Absatz 1 genannten Fristen vorliegen.

## **§ 3 Form**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. <sup>2</sup>Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Biberach unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). <sup>3</sup>Es können je Bewerbungszeitraum bis zu drei Zulassungsanträge an der Hochschule Biberach gestellt werden. <sup>4</sup>Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt.

<sup>5</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Den Zulassungsanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien,
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder durch die Berater für Akademische Berufe der Arbeitsagentur, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen; als Testverfahren für Studieninteressierte werden ausschließlich [www.was-studiere-ich.de](http://www.was-studiere-ich.de) und [www.borakel.de](http://www.borakel.de) anerkannt,
4. Bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz
5. Bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-

Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbens der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart

6. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung/Technikerprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule
7. Ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung oder sonstige berufspraktische Tätigkeiten
8. Ggf. eine Bescheinigung über abgeleisteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren
9. Für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
10. Für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und ggf. eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
11. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist,
12. Von Bewerbern/innen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen,
13. Bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4,
14. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Nachweise sind im Webportal der Hochschule Biberach hochzuladen.<sup>3</sup>Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in die deutsche Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

#### **§ 4 Sprachkenntnisse**

(1) <sup>1</sup>Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind die für die Bachelorstudiengänge: Architektur (BAK), Energie-Ingenieurwesen (BEI), Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkten, BWL), Pharmazeutische Biotechnologie (PBT) und Industrielle Biotechnologie (BIB)

erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. <sup>2</sup>Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz
2. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
4. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
5. „Telc Deutsch C1 Hochschule"

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

(2) <sup>1</sup>Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für die Bachelorstudiengänge: Bauingenieurwesen (BB), Bau Projektmanagement/Bauingenieurwesen (BP), Holzbau- Projektmanagement/Bauingenieurwesen (BPH), erforderlichen Sprachkenntnisse auf B2 Niveau gem. dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Sprachnachweise, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters an der Hochschule Biberach nachgereicht werden. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5.

## **§ 5 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG; nicht erfüllt.

<sup>2</sup>Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) <sup>1</sup>Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. <sup>2</sup>Die Zulassungsbescheide werden zum Abruf in das Webportal (Benutzerkonto) der Hochschule

Biberach eingestellt. Diese enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.<sup>3</sup> Die Ablehnungsbescheide von Bewerbungen, die über das Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert werden, werden durch die Stiftung bereitgestellt.<sup>4</sup> Die Ablehnungsbescheide von Bewerbungen, die nicht über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden, werden zum Abruf in das Webportal (Benutzerkonto) der Hochschule Biberach eingestellt.

(3) <sup>1</sup>Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist durch die Hochschule Biberach gewährt, erlischt die Zulassung. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. <sup>2</sup>Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Biberach gesetzten Frist nachgereicht wird. <sup>3</sup>Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich. <sup>4</sup>Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. <sup>5</sup>Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen. <sup>6</sup>§ 36 HZVO bleibt unberührt.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

## **§ 7 Auswahlkommission**

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. <sup>3</sup>Mindestens eines der

beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. <sup>4</sup>Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

## **§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen**

(1) <sup>1</sup>Für die Bildung der Ranglisten in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen für das erste Fachsemester können folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte)
2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
  - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und
  - a) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben; jeweils einzeln oder in Kombination; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden
3. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests
4. das Ergebnis des Auswahlgesprächs/anderen mündlichen Verfahrens
5. ein Motivationsschreiben
6. eine schriftliche Abhandlung (Essay).

<sup>2</sup>In die Auswahlentscheidung sind mindestens ein Auswahlkriterium gemäß Satz 1 Nr. 1 sowie mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 6 einzubeziehen. <sup>3</sup>Näheres sowie die Gewichtung regelt die jeweilige Anlage für den Bachelorstudiengang (Anlagen 1-9).

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

## **§ 9 Erstellung der Rangliste**

(1) <sup>1</sup> Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Auswahlnote.

(2) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Auswahlnote werden die genannten Einzelkriterien entsprechend der jeweiligen Anlage für den Bachelorstudiengang (Anlage 1 – 9) bewertet und gewichtet.

(3) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der so ermittelten Auswahlnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. <sup>3</sup>Die Rangfolge bestimmt sich nach der Auswahlnote; beginnend bei dem niedrigsten Wert.

(4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

### **§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse**

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

### **§ 11 Auswahl nach Wartezeit bei grundständigen Studiengängen**

<sup>1</sup>Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt.

<sup>2</sup>Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HZG. <sup>3</sup>Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden die Auswahlsetzungen der Hochschule Biberach für das hochschuleigene

Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge: Architektur vom 28.01.2015, Energie-Ingenieurwesen vom 02.07.2014, Bauingenieurwesen vom 21.02.2018, Bau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen vom 21.02.2018, Projektmanagement Holzbau/Bauingenieurwesen vom 21.08.2018, Betriebswirtschaft vom 30.11.2011, Energiewirtschaft vom 30.11.2011, Pharmazeutische Biotechnologie vom 24.04.2013, Industrielle Biotechnologie vom 24.04.2013 und die Satzung der Hochschule Biberach über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren vom 11.07.2019 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die grundständigen Bachelorstudiengänge zum Wintersemester 2025/2026.

Biberach, den 27.05.2025



Prof. Dr. Matthias Bahr  
- Rektor -

Bekanntmachungsnachweis:  
veröffentlicht: 27.05.25  
abgenommen: 11.06.25